

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.01.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Trägeranteilssubventionierung in der Kindertagesbetreuung ab 01.08.2024

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2027 grundsätzlich zur Verfügung. In Abhängigkeit von der Entwicklung z.B. der Kita-Plätze oder der jährlichen Dynamisierung der Kindpauschalen kann sich eine Anpassungsnotwendigkeit im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen ergeben.

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 20.11.2019, TOP 11.2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 03.12.2019, TOP 10, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 12.12.2019, TOP 2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 12.12.2019, TOP 25, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.3, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 09.06.2020, TOP 22, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 16.06.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 18.06.2020, TOP 1, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 46, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 18.10.2023; TOP 11, Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss UA Jugendhilfe, 18.10.2023, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025
 Finanz- und Personalausschuss, 21.11.2023, TOP 2.3, Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025
 Rat der Stadt Bielefeld, 14.12.2023, TOP 9.3, Drucksachen-Nr. 7185/2020-2025

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt:

1. In den Kita-Jahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 wird die bisher bis 31.07.2024 beschlossene Trägeranteilssubventionierung fortgeführt und zusätzlich um 1,0 Mio. € pro Kita-Jahr erhöht. Die Trägereigenanteile werden wie folgt abgesenkt und in der so erreichten Höhe als absoluter Betrag für o.g. Kita-Jahre festgeschrieben:
 - a Träger, deren Eigenanteil nach Abzug der Subventionierung im Kita-Jahr 2023/2024 weniger als 1.000 € beträgt, erhalten in den o.g. Kita-Jahren eine 100%ige Subventionierung des Eigenanteils. Das entspricht in Summe einer zusätzlichen Subventionierung von 13.396,31 € in jedem der drei genannten Kita-Jahre.
 - b Der verbleibende Betrag in Höhe von 986.603,69 € pro Jahr wird zur zusätzlichen Entlastung der anderen Kita-Träger mit bereits bestehendem Subventionsvertrag eingesetzt. Die Mittelverteilung erfolgt proportional zu ihrem bisherigen Anteil am

verbliebenen Trägeranteil, so dass jeder dieser Träger in den drei genannten Kita-Jahren eine Entlastung in Höhe von ca. 40,7 % seiner aktuellen Belastung erfährt.

2. Voraussetzung dafür ist,
 - a. dass die Kita-Träger sich weiterhin vertraglich verpflichten, alles zu unternehmen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Regelbelegung hinausgehende Plätze zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt Bielefeld die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche von Eltern und ihren Kindern erfüllen kann und
 - b. dass die Kita-Träger im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen.
3. Bei der Berechnung des Subventionsbetrages bleiben – wie bisher – die im Rahmen der Planungsgarantie gewährten Betriebskostenzuschüsse unberücksichtigt, sofern sie nicht für eine in Absprache mit dem Jugendamt erfolgende Ausweitung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden. Betriebskitaplätze werden weiterhin nicht subventioniert; für diese Plätze verbleibt der gesetzliche Trägeranteil beim Kita-Träger.
4. In die Subventionsverträge ist eine Regelung aufzunehmen, wonach diese automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer Neuregelung zu den Trägeranteilen enden. Das gilt für gesetzliche Neuregelungen z.B. im Kinderbildungsgesetz (KiBiz), aber auch für außergesetzliche Sonderregelungen, die das Land NRW mit dem Ziel der Entlastung der Kita-Träger trifft.
5. Die für die Haushaltsjahre 2025 ff. benötigten Mittel sind bei künftigen Haushaltsplanungen fortzuschreiben und zu berücksichtigen.
6. Im Jahr 2026 ist über eine Fortsetzung der Trägeranteilssubventionierung ab dem Kita-Jahr 2027/2028 zu entscheiden.

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) stellt die Grundlage für die Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen (Kitas) dar. Sie besteht aus den vier Säulen

1. Landeszuschuss,
2. kommunaler Zuschuss,
3. Eigenanteil der Kita-Träger und
4. Elternbeiträge.

Der gesetzlich festgelegte Eigenanteil der Kita-Träger an den Kindpauschalen nach dem KiBiz beträgt für kirchliche Kita-Träger 10,3%, für Kita-Träger, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und nicht zugleich kirchliche Kita-Träger sind, 7,8 % und für Elterninitiativen als Kita-Träger 3,4%.

Ähnlich wie zahlreiche andere Kommunen in NRW subventioniert auch die Stadt Bielefeld seit Jahren die gesetzlichen Trägeranteile aus kommunalen Mitteln. Hierzu sind in der Vergangenheit verschiedene politische Beschlüsse gefasst worden. Hintergrund dafür ist, dass die Kita-Träger deutlich gemacht haben, dass sie nicht in der Lage sind, die gesetzlich festgelegten Trägeranteile zu tragen.

2. Bisherige Beschlusslage

Nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Finanz- und Personalausschuss hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.06.2020 eine Entscheidung zur

Trägeranteilssubventionierung für die Kita-Jahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 getroffen (Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020). Im Kern sah diese Entscheidung vor, dass die Belastung der Kita-Träger aufgrund der gesetzlichen Trägereigenanteile in zwei Stufen wieder auf die des Kita-Jahres 2016/2017 absinkt. Im aktuell laufenden Kita-Jahr 2023/2024 entspricht die absolute Belastung der Kita-Träger daher der aus dem Kita-Jahr 2016/2017.

Das „Einfrieren“ der absoluten Trägerbelastung auf dem Niveau des Kita-Jahres 2016/2017 bedeutet für Träger mit Subventionsvertrag, dass die Stadt Bielefeld Erhöhungen des Trägeranteils

- für neue Kitas und neue Kita-Plätze,
- bei allen zusätzlich bewilligten erhöhten Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern sowie
- bei den jährlichen Dynamisierungen der Kindpauschalen zu 100 % übernimmt.

Finanziell bedeutet das, dass die Stadt Bielefeld im Kita-Jahr 2023/2024 von der Summe der gesetzlichen Trägeranteile der Kita-Träger in Höhe von knapp 10 Mio. € einen Teil von ca. 7,4 Mio. € trägt. Auch bei einer bloßen Verlängerung der Ratsentscheidung aus dem Jahr 2020 über das Kita-Jahr 2023/2024 hinaus steigt die kommunale Belastung aufgrund der drei vorstehend beschriebenen Sachverhalte in den Folgejahren sukzessive an.

3. Neue Beschlusslage im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2024

Der Finanz- und Personalausschuss hat im Rahmen seiner Abschlussberatungen zum Haushalt 2024 ff. in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf den Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE (Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025) hin folgendes einstimmig beschlossen:

Der Trägeranteil für die Kita-Träger wird ab dem nächsten Kita-Jahr, d. h. zum 1. August 2024 um 1 Mio. € pro Kita-Jahr gesenkt, um einen zusätzlichen kommunalen Beitrag zur Absicherung der Kita-Träger zu erbringen. Die Verringerung wird grundsätzlich entsprechend der bisherigen Trägeranteile vorgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur konkreten Verteilung zur nächsten JHA-Sitzung im Januar 2024 zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, in der nächsten JHA-Sitzung für die Zeit von Januar bis Juli 2024 einen Verwendungsvorschlag für 584.000 € (7/12 von 1 Mio. €) zugunsten der Kita-Träger vorzulegen.

Der Finanz- und Personalausschuss hat damit den von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsentwurf für die Jahre 2024 bis 2027 um 1,0 Mio. € pro Jahr erhöht. Der so veränderte Haushaltsentwurf ist schließlich vom Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen worden.

4. Interpretation der neuen Beschlusslage

Wie unter Ziff. 2. dargestellt, umfasst der Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 18.06.2020 den Zeitraum bis 31.07.2024 (Ende des Kita-Jahres 2023/2024). Wie von der Verwaltung in der Informationsvorlage mit der Drucksachen-Nr. 6858/2020-2025 dargestellt, ist sie bei der Haushaltsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich 2027 aber vorsorglich davon ausgegangen, dass zumindest die bis 31.07.2024 geltende Beschlusslage fortgeführt werden soll. Entsprechende Mittel wurden von der Verwaltung also bereits eingeplant.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat im Dezember 2023 dem Haushalt 2024 inklusive der mittelfristigen Finanzplanung bis einschließlich 2027 zugestimmt, der Mittel für eine Fortsetzung der bis zum 31.07.2024 befristeten Beschlusslage und für eine Aufstockung um 1,0 Mio. € pro Jahr beinhaltet.

Den Begriff „um einen zusätzlichen kommunalen Beitrag zur Absicherung der Kita-Träger zu erbringen“ im neuen Beschluss des Finanz- und Personalausschuss vom 21.11.2023 versteht die Verwaltung im Ergebnis so, dass die bisherige Subventionsregelung über den 31.07.2024 hinaus fortgesetzt und außerdem um 1,0 Mio. € pro Jahr aufgestockt werden soll.

Die Verwaltung geht ferner davon aus, dass die neue Subventionsregelung bis 31.07.2027 (Ende des Kita-Jahres 2026/2027) gelten soll, da die aktuell gefassten Beschlüsse zum Haushalt 2024 und zur mittelfristigen Finanzplanung den Zeitraum bis einschließlich 2027 umfassen.

5. Umsetzung der zusätzlichen Entlastung um 1,0 Mio. € pro Jahr ab 01.08.2024 bis 31.07.2027

Wie in anderen Kommunen haben auch die Träger in Bielefeld deutlich signalisiert, dass sie sich wirtschaftlich nicht in der Lage sehen, die verbleibenden Eigenanteile zu tragen. Trotz der kommunalen Subventionierung und Festschreibung der Eigenanteile auf das Niveau des Kita-Jahres 2016/2017 wäre die verbleibende Belastung für sie zu hoch.

Der Landesgesetzgeber hat bisher an den festgeschriebenen Eigenanteilen festgehalten. Ob im Rahmen der angekündigten KiBiz-Reform eine Entlastung der Träger umgesetzt wird, ist derzeit nicht bekannt. Dass die Kommune hier längerfristig kompensierend tätig werden muss, ist nicht der richtige Weg. Die Verwaltung hat das Land daher aufgefordert, die gesetzlich festgeschriebenen Eigenanteile der Träger deutlich zu reduzieren und in diesem Maße zusätzliche Landesmittel bereitzustellen. Dies ist mittlerweile auch Position des Städtetags NRW.

Bis zu einer entsprechenden gesetzlichen Neuregelung ist die Stadt allerdings gezwungen, die Träger wirtschaftlich in die Lage zu versetzen, die bestehenden Kitas weiterhin zu betreiben und die Bereitschaft zu fördern, auch eine Trägerschaft für neue Kitas zu übernehmen. Nur so kann die Stadt Bielefeld die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche der Eltern und Kinder auf einen Betreuungsplatz auf Dauer erfüllen.

Aufgrund der geringeren Finanzkraft der kleineren Träger und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands schlägt die Verwaltung vor, bei Trägern, deren Eigenanteil nach Abzug der Subventionierung im Kita-Jahr 2023/2024 weniger als 1.000 € beträgt, für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 den jeweiligen Eigenanteil zu 100% zu subventionieren. Das entspricht in Summe einer zusätzlichen Subventionierung von 13.396,31 € pro Jahr. Diese Träger zahlen für die drei o.g. Kita-Jahre daher überhaupt keinen Eigenanteil.

Der verbleibende Betrag in Höhe von 986.603,69 € pro Jahr soll zur zusätzlichen Entlastung der anderen Kita-Träger mit bereits bestehendem Subventionsvertrag eingesetzt werden. Die Höhe der jeweiligen aktuellen Belastung variiert je nach Träger und Kita-Anzahl deutlich. Die Mittelverteilung erfolgt proportional zum bisherigen Anteil des jeweiligen Trägers an den verbliebenen Trägeranteilen. Gegenüber ihrer aktuellen Belastung werden diese Träger in den Kita-Jahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 daher um 40,7 Prozent entlastet.

Wie vorstehend unter Ziff. 2. dargestellt, bedeutet das „Einfrieren“ der absoluten Trägerbelastung für Träger mit Subventionsvertrag, dass diese z.B. bei einem Platzausbau oder bei Übernahme der Trägerschaft für neue Kitas nicht zusätzlich belastet werden. Auf der anderen Seite verringert sich der Trägeranteil aber auch nicht, wenn der Träger Plätze abbaut oder Kitas abgibt. Damit verbunden ist ein – von der Verwaltung angestrebter – Anreiz für die Träger, keine Plätze abzubauen.

So wie bisher auch, soll mit jedem Kita-Träger ein Subventionsvertrag abgeschlossen werden, in dem die Höhe des vom Träger zu leistenden Eigenanteils festgeschrieben wird. Als Gegenleistung des Trägers für die erhebliche kommunale Subventionierung muss sich der Kita-Träger – wie bisher – vertraglich verpflichten, alles zu unternehmen, um im Rahmen der

gesetzlichen Möglichkeiten auch über die Regelbelegung hinausgehende Plätze zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt Bielefeld die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche von Eltern und ihren Kindern erfüllen kann. Auch soll sich der Träger bereit erklären, im Rahmen seiner Möglichkeiten Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen.

Bei der Berechnung des Subventionsbetrages bleiben – wie bisher – die im Rahmen der Planungsgarantie gewährten Betriebskostenzuschüsse unberücksichtigt, sofern sie nicht für eine in Absprache mit dem Jugendamt erfolgende Ausweitung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden. Betriebskitaplätze werden weiterhin nicht subventioniert; für diese Plätze verbleibt der gesetzliche Trägeranteil beim Kita-Träger. Den Eigenanteil bei den Betriebskitaplätzen trägt i.d.R. der Arbeitgeber.

Da die Hoffnung und Erwartung besteht, dass das Land Regelungen trifft, wodurch die Trägereigenanteile perspektivisch sinken, sollen die Subventionsverträge hierauf abstellende Regelungen enthalten. In die Subventionsverträge soll daher eine Regelung aufgenommen werden, wonach diese automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens oder Wirksamwerdens einer Neuregelung zu den Trägeranteilen enden. Das soll für gesetzliche Neuregelungen z.B. im KiBiz, aber auch für außergesetzliche Sonderregelungen, die das Land NRW mit dem Ziel der Entlastung der Kita-Träger trifft, gelten.

Die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Haushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2025 bis 2027 grundsätzlich zur Verfügung. In Abhängigkeit von der Entwicklung z.B. der Kita-Plätze oder der jährlichen Dynamisierung der Kindpauschalen kann sich eine Anpassungsnotwendigkeit im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen ergeben.

6. Verwendungsvorschlag für die Einmalzahlung von 584.000 € für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.07.2024

Zur Sicherung der Trägerpluralität stellt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2024 Mittel als fachbezogene Pauschale zur Verfügung (sog. 100 Mio. €-Programm). Die Mittel werden auf die örtlichen Träger zur Weiterleitung an die nach § 38 KiBiz geförderten freien Träger und entsprechend der Anzahl und Höhe der Kindpauschalen der freien Träger zum Stichtag 15.03.2023 verteilt. Die fachbezogene Pauschale dient ausschließlich der Abfederung der aufgrund von Tarifverträgen (auch Haustarife) gestiegenen Personalkosten. Dabei ist es unerheblich, ob eine Tarifbindung oder freiwillige Tarifierhöhungen erfolgt sind.

Die Träger begründen ihre schlechte wirtschaftliche Situation insbesondere mit den gestiegenen Personalkosten und der regelmäßig erst zeitversetzten Dynamisierung der Kindpauschalen und Mietpauschalen. Es erscheint sachgerecht, die Verteilung der 584.000 € analog zur Landesförderung auch zur Abfederung der gestiegenen Personalkosten zu verwenden.

Sobald die Verwaltung nähere Informationen zu den Rahmenbedingungen des Förderprogramms erhält, wird eine Beschlussvorlage zur Gewährung des kommunalen Zuschusses und Verteilung der Mittel in Höhe von 584.000 € an die Träger erstellt und in den Jugendhilfeausschuss eingebracht.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.